

Potentialanalyse

zu Ermittlung geeigneter Standorte für

Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde Hachenburg



Ergebnisbericht

Erstellt im Auftrag der
Verbandsgemeinde Hachenburg
durch:

FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL

Achtstruth 3 • 56424 Moschheim
Tel. 02602 / 951588 • Fax 02602 951587

Bearbeitet durch:

Dipl.-Biogeograph Bernhard Diefenthal
im Februar 2024

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2	Methode	4
3	Ergebnis.....	7
4	Zusammenfassung	13

Anhang:

Durchschnittliche Ertragsmesszahlen in der VG Hachenburg

Anlage:

Karte 1:

Darstellung der Flächen mit harten Restriktionen
Maßstab 1 : 30.000

Karte 2:

Darstellung der Flächen mit weichen Restriktionen
Maßstab 1 : 30.000

Karte 3:

Darstellung der Flächen mit Restriktionen, Flächen der Ortsgemeinden, der Stadt Hachenburg und der VG Hachenburg
Maßstab 1 : 30.000

Karte 4:

Potentialflächen für PV-Freiflächenanlagen nach Ausschluss harter Restriktionen auf Flächen der Ortsgemeinden, der Stadt Hachenburg und der VG Hachenburg
Maßstab 1 : 30.000

Karte 5:

Potentialflächen für PV-Freiflächenanlagen nach Ausschluss der harten und weichen Restriktionen auf Flächen der Ortsgemeinden, der Stadt Hachenburg und der VG Hachenburg
Maßstab 1 : 30.000

Karte 6:

Ergebniskarte mit Darstellung der Potentialflächen für PV-Freiflächenanlagen auf Flächen der Ortsgemeinden, der Stadt Hachenburg und der VG Hachenburg
Maßstab 1 : 30.000

1. Einleitung

Mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) durch den Bundestag, mit Wirkung zum 29. Juli 2022 soll der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien beschleunigt und erleichtert werden. Angestrebt ist eine Verdopplung der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen bis zum Jahr 2030. Rheinland-Pfalz hat als Zielvorgabe, bis zum Jahr 2030 100% der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Hierzu ist auch ein massiver Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.

Besondere Bedeutung kommt dabei dem neu gefassten § 2 des EEG 2023 zu: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“.

Bisher stammt der überwiegende Anteil des benötigten Stroms aus Kohle-, Gas- und Atomkraftwerken. Dadurch sind Abhängigkeiten von ausländischen Lieferanten entstanden. Zudem werden für die Gewinnung der erforderlichen Kohle ganze Ortschaften beseitigt, verbunden mit einer klimaschädlichen Emission von CO₂ in die Atmosphäre. Die Nutzung von Erdgas zur Stromerzeugung nimmt auch eine umweltschädliche Gewinnung, z. B. mittels Fracking, in Kauf und verursacht Abhängigkeiten von ausländischen Lieferanten. Auch hierdurch entstehen CO₂-Emissionen, die klimatisch unerwünschte Auswirkungen verursachen. Durch die Stromerzeugung mittels Atomreaktoren entstehen neben dem Gefahrenpotential im laufenden Betrieb auch Abfälle, die über 1 Million Jahre gesichert in einem Endlager deponiert werden müssen. Eine sichere Endlagerung ist daher bis heute nicht geklärt.

Nur eine Stromerzeugung, die regenerative Energiequellen, wie z. B. Sonne und Wind nutzt, kann daher eine dauerhafte und klimaneutrale Energieversorgung darstellen. Gerade unter dem Aspekt des Klimawandels ist daher dringend der Ausbau der Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen erforderlich.

Die Verbandsgemeinde Hachenburg hat daher eine Untersuchung zur Ermittlung geeigneter Standorte für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb der Grenzen der VG unter Beachtung der fachlichen Vorgaben beauftragt. Nur eine Kombination aus Aufdachanlagen auf Wohngebäuden oder Gewerbebauten und Freiflächenanlagen kann kurzfristig den erforderlichen Energieertrag aus solaren Quellen liefern. Dies wird deutlich, wenn man bedenkt, dass eine PV-Freiflächenanlage mit z. B. 8 ha Gesamtfläche die gleiche Energiemenge liefert, wie PV-Anlagen auf 1.800 Einfamilienhäusern mit einer durchschnittlichen Leistung von ca. 4.400 kWp je Aufdachanlage.

Auch wenn großflächige PV-Freiflächenanlagen auf ertragsschwachem Grünland und Ackerflächen einen erheblichen Anteil an der Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen darstellen werden, sollten aber dennoch bereits baulich vorgeprägte Standorte wie sie z. B. Gewerbebrachen, Parkplätze oder private und öffentliche Gebäude darstellen, vorrangig zur Errichtung von PV-Anlagen genutzt werden.

In der nachfolgenden Flächenanalyse werden verschiedene Flächen-Restriktionen mit den Vorgaben zur Förderung nach den Bestimmungen des EEG 2023 überlagert.

2 Methode

Zur Ermittlung geeigneter Standorte für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wurden als Grundlage die Vorgaben aus dem EEG 2023 aus „Ausgangs-Flächenpool“ zugrunde gelegt. Nach den Vorgaben des § 37 Abs. 1 Nr. 2, Buschstabe h) und i) EEG 2023 sind nur landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten für eine Förderung vorgesehen. In der VG Hachenburg sind alle Flächen in den Gemarkungen Winkelbach, Niederhattert und Merkelbach nicht als benachteiligtes Gebiet eingestuft und können daher keine Förderung nach dem EEG erhalten. Davon ausgenommen sind wiederum Flächen entlang von Bahnanlagen nach dem EEG 2021 in einem Abstand von 200 m. Dieser Abstand wurde im neuen EEG 2023 auf 500 m erhöht.

Neben den benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen, sind auch Konversionsflächen nach den Vorgaben des EEG 2023 förderfähig. Geeignete Flächen stellen z. B. Abbauflächen von Bodenschätzen oder Deponiestandorte und militärische Übungsplätze dar. Als weiteres Ausschlusskriterium ist nach den Vollzugshinweisen zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünland in benachteiligten Gebieten“ (Stand 21.02.2022) des Landes RLP die Berücksichtigung der durchschnittlichen Ertragsmesszahl (Ackerzahl) eines Gebietes zu berücksichtigen. Förderfähig nach dem EEG 2023 sind danach nur Flächen mit einer unterdurchschnittlichen Ertragsmesszahl. Für das Gebiet der VG Hachenburg bedeutet dies, dass alle Flächen mit einer Ertragsmesszahl von über 36 (Durchschnitt liegt in der VG bei 37) ausgeschlossen sind. Dieses Kriterium wurde daher ebenfalls in der Flächenkulisse als weiche Restriktion berücksichtigt.

Als „harte Restriktionen“ wurden folgende Gebiete eingestuft:

- Siedlungs- und Verkehrsflächen
- Waldflächen
- Grünflächen (z. B. Kleingärten, Friedhöfe usw.)
- Gewässer
- Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile
- Kompensationsflächen (Quelle: LANIS)
- Gepachtete Fläche der Naturschutzverwaltung (Quelle: LANIS)
- Ersatzzahlungsmaßnahmenflächen (Quelle: LANIS EMA)
- Maßnahmenflächen für Naturschutzmanagement (Quelle: LANIS MAS)
- Pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Quelle: LANIS August 2023 und Grünlandkartierung des Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2021)

- Vorrangflächen für die Landwirtschaft (RROP)
- Vorrangfläche Rohstoffabbau
- Vorrangflächen für Hochwasserschutz (Geoportal Wasser)
- Überschwemmungsgebiet Wied
- Wasserschutzgebiete, Zone I und Zone II (Geoportal Wasser)

Diese Flächen wurden als Standort für eine PV-Freiflächenanlage grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Abgrenzung von Flächen mit Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG sowie Kompensationsflächen und FFH-Lebensraumtypen wurden aus dem LANIS der Landesverwaltung übernommen. Darin sind die pauschal geschützten mageren Flachlandmähwiesen des FFH-Lebensraumtyps 6510 ebenfalls enthalten. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum 01.03.2022 wurden auch die bisher nur nach dem § 15 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) pauschal geschützten Mageren Flachlandmähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden in die Schutzgebieteskulisse des § 30 BNatSchG aufgenommen. Die Grünlandkartierung des Landesamtes ist noch nicht für das gesamte Gebiet des Landes RLP abgeschlossen und die vorliegenden Daten müssen noch einer Evaluation unterzogen werden. Sie sind daher noch nicht als abschließend zu betrachten und stehen daher nicht offiziell zur Verfügung. Nach Aussage des Landesamtes für Umwelt ist derzeit noch nicht absehbar, wann die Flächenabgrenzung veröffentlicht werden kann. Die Daten wurden unter Vorbehalt vom Landesamt für die Potentialanalyse zur Verfügung gestellt. Die Beanspruchung von derzeit nach § 15 Abs. 4 LNatSchG (und § 30 BNatSchG) erfassten Grünlandflächen durch eine PV-Freiflächenanlage bedarf einer Befreiung auf der Grundlage des § 67 BNatSchG, die wiederum umfassend zu begründen ist und einer eingehenden Alternativenprüfung bedarf.

Vorrangflächen für die Landwirtschaft wurden aus der Darstellung im RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 übernommen.

Die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete erfolgte nach den Darstellungen im Geoportal Wasser des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz.

Neben der Berücksichtigung von „harten Restriktionen“, die zum Ausschluss von Flächen führen, wurden „weiche Restriktionen“ mit den Potentialflächen überlagert. Darin sind folgende Flächen enthalten:

- Wasserschutzgebiete, Zone III, (Geoportal Wasser)
- Biotopkartierung des Landesamtes für Umwelt RLP (Quelle: LANIS)
- Landesweiter Biotopverbund (Quelle: LANIS)
- Vorrangfläche regionaler Biotopverbund (Quelle: RROP 2017)

- Landschaftsschutzgebiete
- FFH- und Vogelschutzgebiete (NATURA 2000)
- Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ertragsmesszahl von mehr als 36
- nicht benachteiligte Gebiete nach EEG 2023 (Ausnahme 500 m Abstand zu Bahnlinie)

Diese Flächenkategorien führen nicht zum sofortigen Ausschluss von Standorten für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen, sondern bedürfen einer weitergehenden Überprüfung der Projektauswirkungen auf die entsprechende Schutzgebietskulisse im Einzelfall. Gemeindliche Ausgleichs- und Kompensationsflächen wurden dabei bis auf die Darstellung im LANIS nicht berücksichtigt, da diese ggf. auf andere Standorte verlagert werden können.

Die Abgrenzung der beiden Restriktionskategorien sind in der Anlage 2 in den Karten 1 und 2 dargestellt.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Restriktionen sind auch die Vollzugshinweise zur "Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" zu beachten. Diese sind jeweils im Einzelfall zusätzlich zur dargestellten Flächenkulisse zu prüfen. Da diese Rahmenbedingungen einem ständigen Wandel unterliegen und zum Teil noch nicht abschließend geklärt sind, sind sie in der vorliegenden Flächendarstellung nicht abschließend zu berücksichtigen. Dennoch wurde in die Potentialflächenermittlung unter Berücksichtigung der Ertragsmesszahl gemäß den Vorgaben aus den oben genannten Vollzugshinweisen erstellt. Zusätzliche Kriterien, wie der Abstand zu viehhaltenden Betrieben, angrenzenden Waldflächen usw. sind im Einzelfall zu prüfen. Hierzu zählt auch die Berücksichtigung der durchschnittlichen Ertragsmesszahl. In den Vollzugshinweisen des Landesamtes zur Förderung von Grünland und Ackerland in benachteiligten Gebieten ist nicht bindend vorgegeben, welche durchschnittliche Ertragsmesszahl zu Grunde zu legen ist. Dies kann die Durchschnittliche Ertragsmesszahl der Ortsgemeinde, der VG oder des Landes RLP sein. Im vorliegenden Fall wurde die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) der Verbandsgemeinde Hachenburg (EMZ 37) als Basis für den Flächenausschluss herangezogen. Für einige Gemeinden, deren durchschnittliche EMZ über 37 liegt, kann es daher günstiger sein, die Durchschnittszahl bezogen auf das Gemeindegebiet anzuwenden.

Ein weiterer Aspekt zur Berücksichtigung der Ertragsmesszahl ist die Einbeziehung unmittelbar angrenzender Flächen, die über dem Durchschnitt liegen, aber im Mittel des gesamten Planungsgebietes, das für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage vorgesehen ist, dennoch unterhalb der durchschnittlichen EMZ zu liegen kommt. Diese Gegebenheit kann im Rahmen der vorliegenden Flächenanalyse nicht berücksichtigt werden und ist im Zuge einer konkreten Standortplanung zu prüfen. Die vorliegende Analyse gibt aber Räume vor, in denen geeignete Flächen vorhanden sind, an die sich dann weitere Flächen anschließen können.

Bei der Ermittlung geeigneter Standorte unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Restriktionen wurden nur Flächen betrachtet, die sich im Eigentum der Ortsgemeinden sowie der Stadt und der VG Hachenburg befinden. Es ist Wunsch der Verbandsgemeinde vorrangig PV-Freiflächenanlagen auf Flächen umzusetzen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Daher wurden in der Potentialflächenanalyse Offenlandflächen im privaten Eigentum nicht weiter berücksichtigt.

3 Ergebnis

Auf der Basis der vorgenannten Kriterien wurden zwei Flächenkategorien ermittelt. Neben Flächen ohne Betroffenheit von Restriktionen wie z. B. Landschaftsschutzgebiet oder FFH-Gebiet, wurden Bereiche in Gebieten mit weichen Restriktionen ermittelt, die einer weiteren Prüfung im Einzelfall bedürfen.

Dabei zeichnen sich drei größere Bereiche ab, in denen keine Restriktionsflächen betroffen sind (s. Anlage 2 Karte 5).

- Offenland um Alpenrod
- Offenlandbereiche westlich von Wied
- Offenland südlich Wahlrod

Bereiche mit Betroffenheit von weichen Restriktionen befinden sich in folgenden Gemeinden (s. Anlage 2 Karte 4):

- Offenland am Rothenbach zwischen Hachenburg und Hattert
- Offenland südlich der Stadt Hachenburg
- Offenland zwischen Alpenrod und Lochum
- Offenland südwestlich Steinebach und zwischen Steinebach und Langenbaum
- Offenlandbereiche westlich von Wied
- Offenland südlich Wahlrod
- Offenland um Kroppach
- Offenland südlich und östlich Giesenhausen

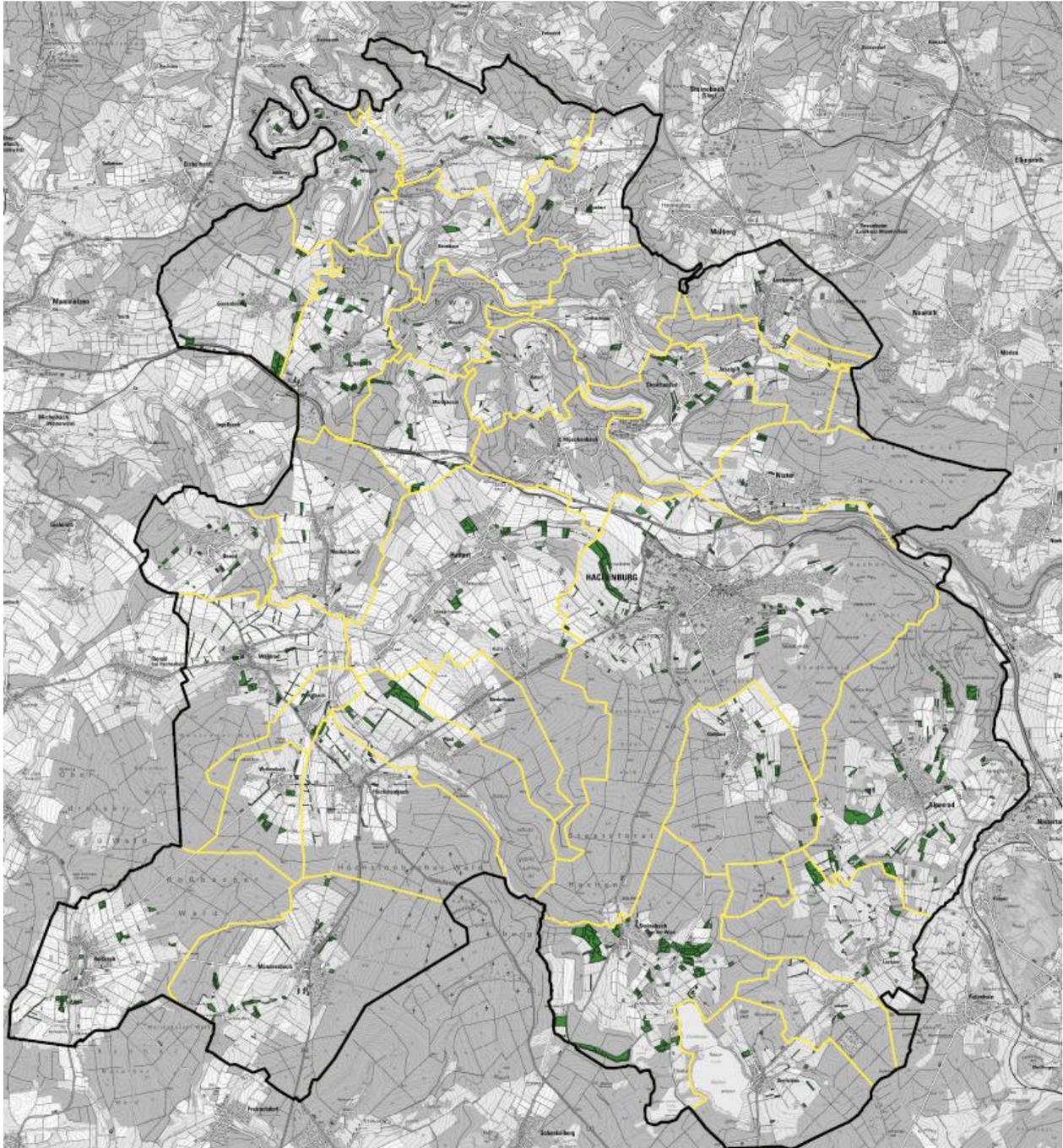


Abbildung 2: Darstellung der Potentialflächen auf öffentlichen Flächen mit Betroffenheit durch „weiche Restriktionen“

Die Flächenkulisse aller „harten Restriktionsflächen“ ist in der Anlage 2 Karte 1 dargestellt. Gebiete mit „weichen Restriktionen“ sind in der Karte 2 der Anlage 2 dargestellt.

In die Flächenkulisse der „harten Restriktionen“ wurden auch die vorläufigen Flächenabgrenzungen aus der Grünlandkartierung des Landesamtes zur Ermittlung von Magergrünland mit Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG aufgenommen. Da ein erheblicher Flächenanteil des Grünlandes in der VG Hachenburg in der Flächenkulisse des

kartierten Magergrünlandes enthalten ist (s. Abb. 3), entfallen umfangreiche Grünlandflächen aus den Potentialflächen. Besonders deutlich wird dies z. B. in den Gemarkungen Lochum und Linden (s. Abb. 4).

Wie bereits im Kapitel 2 beschrieben, sind auch die Vollzugshinweise z. B. in Bezug auf die Ertragsmesszahl (EMZ) zu beachten. Dadurch entfallen weitere erhebliche Flächenanteile aus der Gesamtkulisse, wenn man eine durchschnittliche EMZ von 37 zugrunde legt. In der Anlage 2 Blatt 3 sind die verbleibenden Potentialflächen mit Ausschluss der nach § 15 LNatSchG geschützten Mageren Grünlandflächen und von Standorten mit einer Ertragsmesszahl von mehr als 36 dargestellt.

Die Beachtung der Abstände zu Waldflächen nach den Vorgaben aus den Vollzugshinweisen verringert zusätzlich die Flächenkulisse erheblich, da oft Waldflächen an die potentiellen Standorte angrenzen. Ein Abstand von 180 Metern nach Süden zu angrenzenden Waldflächen entbehrt einer fachlichen Begründung, wenn in den Vollzugshinweisen ausgeführt wird, dass dies zur Vermeidung von Verschattungen führen soll. Schließlich steht die Sonne im Süden im Höchststand und die Schattenwirkung durch angrenzenden Baumbestand ist hier am geringsten. Die Anwendung der Kriterien aus den Vollzugshinweisen ist daher im Einzelfall auf Sinnhaftigkeit zu überprüfen. Eine rechtlich bindende Wirkung ist aus den Hinweisen nicht abzuleiten und betrifft nur Standorte, für die eine Förderung nach dem EEG beantragt werden soll.

Hinzuweisen ist vor allem auf die sich nahezu gegenseitig ausschließenden Standortkriterien der Ertragsleistung des Bodens (Ertragsmesszahl) und der Einstufung als Magergrünland mit Pauschenschutz nach § 15 LNatSchG. Ist eine Fläche nicht als magere Grünlandfläche eingestuft, liegt oft die Ertragsmesszahl über der durchschnittlichen Ertragsleistung der VG und ist nach den Vorgaben der Vollzugshinweise aus diesem Grunde auszuschließen. Bei der Ermittlung der Ertragsmesszahl eines potentiellen PV-Freiflächenstandortes ist zu klären, ob die Werte der einzelnen Teilflächen anzusetzen sind, oder die Bewirtschaftungseinheit als Gesamtfläche zu betrachten ist. Dies ist vor allem unter der Berücksichtigung der oft nur kleinflächig vorhandenen Potentialflächen zu berücksichtigen. Für den wirtschaftlichen Betrieb einer PV-Freiflächenanlage sind Mindestgrößen in Abhängigkeit der Kosten für die Herstellung und die Einspeisung der erzeugten Strommenge ausschlaggebend. Daher scheiden viele kleinere Potentialflächen bereits aus wirtschaftlichen Gründen aus. Eine Überprüfung geeigneter Standorte unter Einbeziehung auch angrenzender Flächen, die nicht der vorgegebenen Ertragsmesszahl entsprechen ist daher zu empfehlen.

Im Ergebnis verbleiben bei Berücksichtigung der Ertragsmesszahl und der Einstufung als Magergrünland nur noch wenige größere zusammenhängende Bereiche, die als Standort für eine PV-Anlage geeignet wären. Eine beispielhafte Darstellung erfolgt durch Gegenüberstellung der beiden nachfolgenden Abbildungen 3 und 4. Dadurch werden vor allem die Flächen um Alpenrod und Lochum deutlich verringert. Kaum betroffen sind dagegen die Flächen um Mudenbach, Wahlrod und Mörsbach.

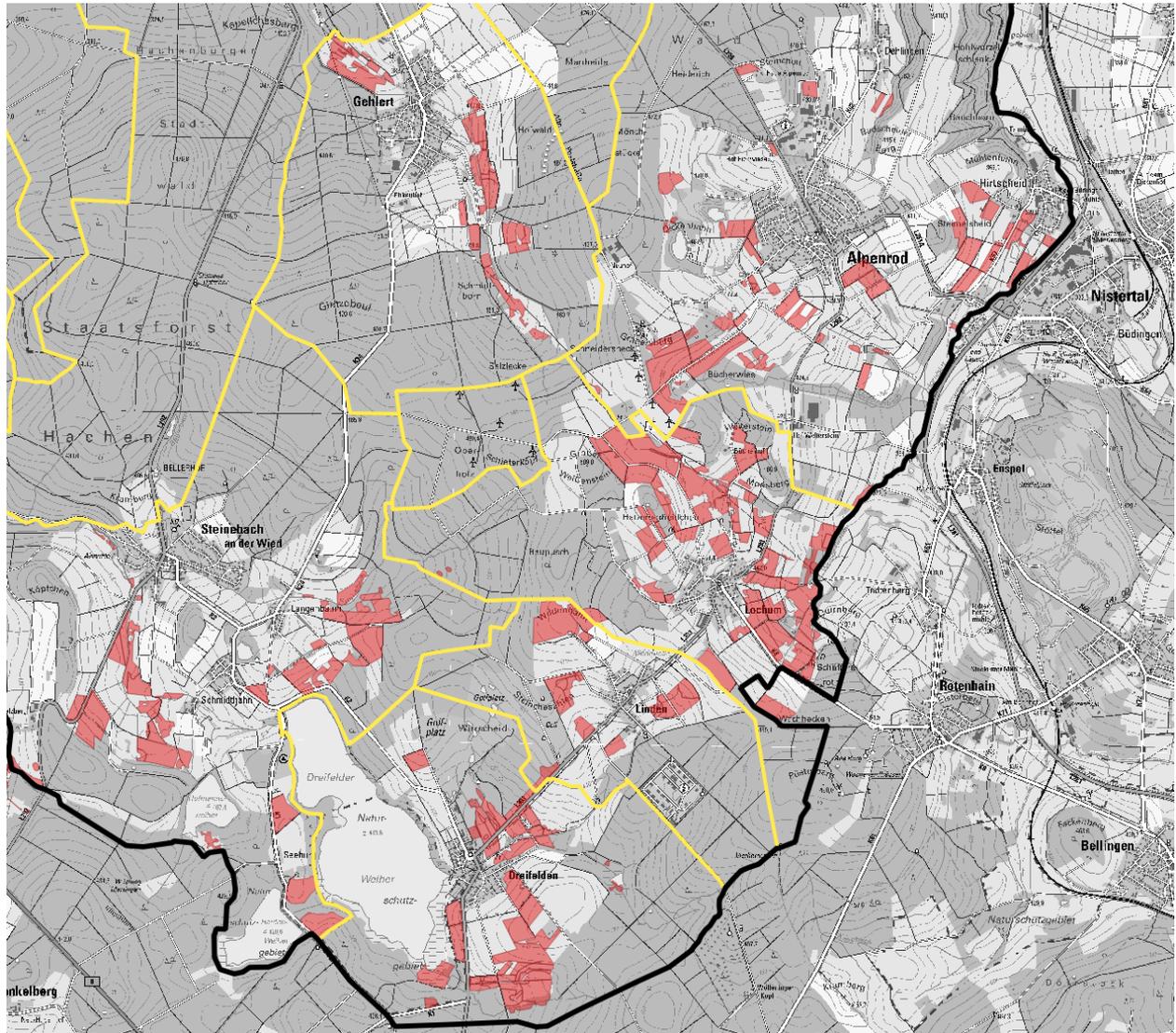


Abbildung 3: Flächenkulisse magerer Flachlandmähdiesen mit Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG (rote Flächen) im Südosten der VG Hachenburg

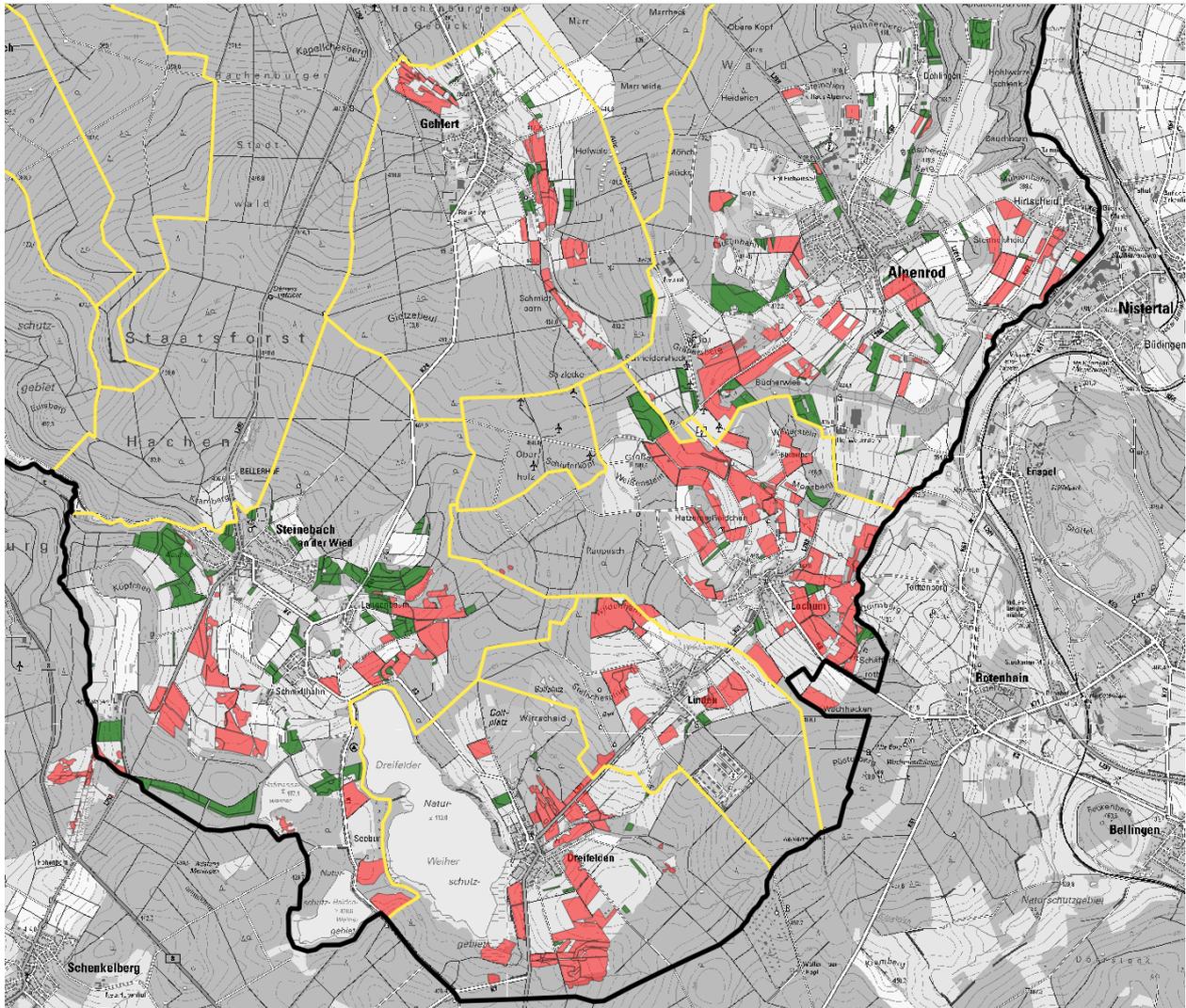


Abbildung 4: Flächenkulisse potentieller PV-Freiflächenstandorte (grün) im Südosten der VG nach Ausschluss von Magergrünland (rot) mit Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG

Neben der Berücksichtigung aller fachlichen Restriktionen zur Standortauswahl ist auch zu beachten, dass eine wirtschaftliche Nutzung einer PV-Freiflächenanlage von weiteren Kriterien abhängt. Neben der Exposition, der Verschattung durch angrenzende Vertikalstrukturen und der Entfernung zum nächsten Einspeisepunkt in das Leitungsnetz, ist vor allem die Flächengröße und damit die zu erzielende Gesamtleistung der Anlage ausschlaggebend. Bevorzugt sind daher größere zusammenhängende Flächen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu nutzen. Die Darstellung in der Ergebniskarte (Karte 6) der Anlage 2 enthält zahlreiche kleine Flächen, die teilweise keine wirtschaftliche Nutzung eines Standortes zulassen. Auch unter dem Aspekt der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind einzelne größere Anlagenstandorte zahlreichen kleinen Anlagen vorzuziehen.

Die Flächenverfügbarkeit unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse und der heutigen Bewirtschaftung führt zu einer weiteren erheblichen Reduzierung der Potentialflächen. Bevorzugt sollten größere zusammenhängende und ertragsschwache Stand-

orte im öffentlichen Eigentum als Standort für eine PV-Freiflächenanlage genutzt werden. Auf diesen Flächen besteht aber zumeist eine bereits langfristig betriebene extensive Grünlandnutzung, die wiederum in der Flächenkulisse der mageren Grünlandflächen mit Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG enthalten sind.

4 Zusammenfassung

Zur Ermittlung potentiell geeigneter Standorte für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in der VG Hachenburg wurden verschiedene Restriktionen berücksichtigt. Während „harte Restriktionen“, wie z. B. Naturschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete zum vollständigen Ausschluss von Flächen führen, wurden „weiche Restriktionen“ in einer gesonderten Darstellung erfasst. Diese Flächen bedürfen einer tiefergehenden Betrachtung im Einzelfall.

Großflächig zusammenhängende Standorte ohne Restriktionen im Eigentum der Ortsgemeinden wurden im Bereich um Alpenrod und nordwestlich von Wied ermittelt. Weitere Flächen ohne Restriktionen befinden sich bei Wahlrod und Welkenbach. Im südöstlichen und nördlichen Bereich der VG ergeben sich vor allem durch die Landschaftsschutzgebiete „Westerwälder Seenplatte“ und „Nistertal“ größere Bereiche, die Restriktionen unterliegen und daher nur bedingt geeignet sind.

Derzeit wird eine Grünlandkartierung durch das Landesamt für Umweltschutz zur Ermittlung der nach § 30 BNatSchG pauschal geschützten „Mageren Grünlandflächen“ durchgeführt. Bei Überlagerung der Flächenkulisse aus der Grünlandkartierung mit den Potentialflächen ergibt sich eine deutliche Reduzierung potentiell geeigneter Standorte für PV-Freiflächenanlagen. Unter Anwendung der Standortkriterien aus den Vollzugshinweisen zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“, die eine Verwendung von ertragsschwachen Standorten mit einer unterdurchschnittlichen Ertragsmesszahl vorsieht, führt dies zu einer weiteren erheblichen Reduzierung geeigneter Standorte. Zusammenhängende und größere Flächen ergeben sich dann nur noch in wenigen Gemarkungen.

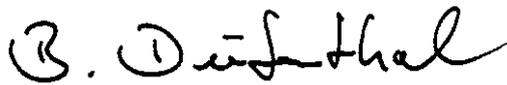
Die Berücksichtigung der Ausschlusskriterien nach den Vollzugshinweisen zur Landesverordnung, aber auch der grundsätzliche Ausschluss von „Mageren Grünlandflächen“ im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung, bedürfen unter den Vorgaben des neuen EEG 2023 und den darin aufgeführten Vorgaben zur Berücksichtigung des Ausbaus erneuerbarer Energieerzeugung einer grundsätzlichen Neubewertung. Die besondere Bedeutung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den § 2 des EEG 2023 hervorgehoben. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt im „überragenden öffentlichen Interesse“, „dient der öffentlichen Sicherheit“ und die Belange

sind „vorrangig in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen“ einzubringen.

Ein zügiger Ausbau der Nutzung von regenerativen Energien ist daher sowohl unter dem Aspekt einer gesicherten Energieversorgung, wie auch zum Schutz des Klimas in Verbindung mit einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes dringend geboten. Vorrangig sind bereits baulich geprägte Standorte wie z. B. Dachflächen, Parkplätze, Lagerflächen für den Ausbau der Solaranlagen zu nutzen. Die Verfügbarkeit geeigneter Standorte sollte in diesem Zusammenhang in jeder Gemeinde zusätzlich zur vorliegenden Potentialanalyse geprüft werden.

Bearbeitung:

Moschheim, Februar 2024



Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

